

## Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB)

- Dienstvertrag = Verpflichtung zur Arbeitsleistung gegen Entgelt
- Schwerpunkt des Dienstvertragsrechts = Arbeitsrecht => Nicht Stoff dieser Vorlesung
- Beispiele für „reine“ Dienstverträge (ohne Arbeitsrecht):
  - Behandlungsvertrag mit Arzt (Spezialgebiet Arzthaftung)
  - Beratungsverträge mit Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. (Überlagerung mit Standesrecht); zudem häufig § 675 I BGB (Geschäftsbesorgungsdienstvertrag)
  - Nachhilfeunterricht
  - Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

## Dienstvertrag: Abgrenzung

- Zum Arbeitsvertrag (§ 611a I 1 BGB):
  - Auch Arbeitsvertrag ist Dienstvertrag; es gelten aber zusätzlich arbeitsrechtliche Besonderheiten
  - Entscheidend: Weisungsgebundenheit und persönliche Abhängigkeit (Definition in § 611a I 1 BGB)
- Zum Werkvertrag (§ 631 BGB):
  - Erzielung eines Erfolgs oder nur sorgfältige Tätigkeit geschuldet?
  - Entscheidend: Übernimmt der Schuldner vertraglich das Erfolgsrisiko?
- Zum Auftrag (§ 662 BGB):
  - Entscheidend: Entgeltlich oder Unentgeltlich?
- Zum Geschäftsbesorgungs(dienst)vertrag (§ 675 I BGB):
  - „Geschäftsbesorgung“, d.h. Wahrnehmung fremder wirtschaftlicher Interessen als Gegenstand des Dienstvertrages? => Dann zusätzlich einige Vorschriften des Auftragsrechts anwendbar
- Spezielle Dienstverträge:
  - Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB), Kommission (§§ 383 ff. HGB), Lagergeschäft (§§ 467 ff. HGB)

## Dienstvertrag: Hauptpflichten

- Dienstleistungspflicht:
  - I.d.R. Konkretisierung durch Weisungen gem. § 315 BGB (Billigkeitskontrolle der Weisungen gem. § 315 III BGB)
  - Kein besonderes Leistungsstörungsrecht => Keine Minderung (auch nicht über § 326 I 1 Hs. 2 BGB), kein Rücktritt, nur Schadensersatz (§ 280 I BGB i.V.m. § 611 BGB) und Kündigung (§§ 620 ff. BGB)
    - außer bei digitalen Leistungen an Verbraucher => §§ 327 ff. BGB
  - Häufig absolute Fixschuld (Auslegung!) => Unmöglichkeit bei Verpassen des Leistungstermins (=> §§ 275, 283, 326 BGB; beachte aber vorrangige Gefahrtragsregeln in §§ 615, 616 BGB)
  - Nebenpflicht zum Schutz des Dienstverpflichteten aus § 618 BGB (statt § 241 II BGB)
- Entgeltspflicht:
  - § 612 I, II BGB: Entgelt im Zweifel vereinbart
  - Bei fehlender Vereinbarung über die Höhe: Taxmäßige bzw. übliche Vergütung (z.B. HOAI, Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte, RVG, ...)
  - Vorleistungspflicht des Dienstverpflichteten (§ 614 BGB)

## Dienstvertrag: Beendigung

- Dienstvertrag ist echtes Dauerschuldverhältnis
- Beendigung durch:
  - Erfüllung (§ 362 I BGB), wenn einmalige Tätigkeit geschuldet
  - Zeitablauf (§ 620 BGB) bei befristeten Verträgen
    - Im Arbeitsrecht: TzBfG, insbes. § 14 IV TzBfG)
  - Kündigung (§§ 621 ff. BGB):
    - Ordentliche fristgemäße Kündigung (§§ 621, 624 BGB)
    - Außerordentliche fristlose Kündigung (§§ 626, 627 BGB)
      - ▶ z.B. bei schwerwiegender Pflichtverletzung
      - ▶ beachte 14tägige Ausschlussfrist gem. § 626 II BGB!
    - Im Arbeitsrecht: KSchG, insbes. §§ 1, 4 KSchG)
    - § 314 BGB daneben nach h.M. nicht anwendbar (wichtig wg. § 626 II BGB ggü. § 314 III BGB)

## Auftrag (§§ 662 ff. BGB): Merkposten

- *Unentgeltlicher* Dienst- oder Werkvertrag => unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag
- Häufig problematisch: Abgrenzung zur reinen Gefälligkeit (=> Rechtsbindungswille)
- Beispiele:
  - Auftrag an einen Freund, auf einer Auktion ein Gemälde anonym zu ersteigern
  - Übergabe eines größeren Geldbetrages zur Weiterleitung an einen Dritten
- Anwendungsbereich der Zentralvorschriften (§§ 667, 670 BGB) aber auch:
  - Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)
  - Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 I BGB)
- Wesentliche Pflichten der Parteien:
  - Herausgabe des Erlangten (§ 667 BGB)
    - Vorschüsse etc. des Auftraggebers + von Dritten Erlangtes
  - Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)
    - Ersatz aller freiwilligen Vermögensopfer, die im fremden Interesse erbracht wurden (z.B. Auslagen des Beauftragten, aber kein Honorar für die Tätigkeit als solche!)
    - H.M.: Umfasst auch Ersatz „risikotypischer Begleitschäden“ (Arg. aus § 110 I Var. 2 HGB)

## Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 I BGB)

- Sonderform von Dienst- oder Werkvertrag
- Gegenstand: „Geschäftsbesorgung“ i.S.v. § 675 I BGB
  - Anders als bei §§ 662, 677 BGB nicht jede beliebige Tätigkeit
  - Nur selbständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen
- Beispiele: Treuhand, Rechtsanwaltsvertrag (z.B. Klauselgestaltung, Beratung, Verwaltung von Fremdgeldern, Erstellung eines Rechtsgutachtens)
- Mit oder ohne Erfolgspflicht möglich (Geschäftsbesorgungs-Werk- oder Dienstvertrag)
- Folge: Entsprechende Anwendung zentraler Vorschriften des Auftragsrechts neben den §§ 611 ff. bzw. §§ 631 ff. BGB, z.B.:
  - § 667 BGB für Herausgabepflicht
  - § 670 BGB für Aufwendungsersatz, soweit nicht durch das Entgelt mit abgegolten